

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1836

Ausrichtung globaler Finanzhilfen nach Art. 34 CO₂-Gesetz: Genehmigung der Programmvereinbarung für das Jahr 2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Energie BFE und dem Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Das Gebäudeprogramm wurde am 12. Juni 2009 durch einen Beschluss der eidgenössischen Räte lanciert. Als Folge davon fördern Bund und Kantone seit dem Jahr 2010 energetische Gebäudesanierungen mit einem Gebäudeprogramm, für das aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe bis 2012 rund 200 Mio. Franken und ab dem Jahr 2013 jährlich rund 300 Mio. Franken zur Verfügung standen. Mindestens zwei Drittel davon fliessen in den Programmteil A, der nach schweizweit harmonisierten Standards Sanierungen an der Gebäudehülle fördert. Die verbleibenden Gelder, rund 100 Mio. Franken, werden im Programmteil B als Globalbeiträge an die Kantone für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energien, Abwärmenutzung sowie Gebäudetechnik ausgerichtet. Die Kantone müssen dazu eigene Fördermittel in gleicher Höhe beisteuern, um Globalbeiträge zu erhalten.

In den Jahren 2010 bis 2015 hat das Gebäudeprogramm (Programmteil A) insgesamt rund 179 Mio. Franken an Fördergeldern ausbezahlt; davon rund 28.5 Mio. Franken für realisierte Projekte im Kanton Solothurn.

Für den harmonisierten Vollzug sind die Kantone verantwortlich. Der Bund hat dazu mit der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) jährlich eine Programmvereinbarung abgeschlossen, letztmals für das Jahr 2016.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat aufgrund der Empfehlungen aus der Evaluation der laufenden Programmorganisation durch die eidgenössische Finanzkontrolle beschlossen, ab 2017 die Vergabe der Finanzhilfen direkt an die einzelnen Kantone vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Förderung von energetischen Massnahmen bei Gebäuden per 1. Januar 2017 gesamtschweizerisch neu organisiert wird. Konkret werden die beiden Programmteile A und B zusammengelegt und die Finanzierung via Globalbeiträge geregelt.

2. Erwägungen

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Solothurn als Vertragsparteien im Hinblick auf die Ausrichtung der globalen Finanzhilfe an den Kanton Solothurn

- zur energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude (bisher Gebäudeprogramm Teil A) nach Artikel 34 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz, SR 641.71);

- zur Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik nach Artikel 34 Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz (bisher Gebäudeprogramm Teil B).

Damit die globalen Finanzhilfen an den Kanton ausgerichtet werden können, muss dieser die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und über ein eigenes kantonales Förderprogramm verfügen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Energie BFE, Bern und dem Kanton Solothurn über die Ausrichtung globaler Finanzhilfen nach Artikel 34 CO₂-Gesetz zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden im Bereich der energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude (Teil A) sowie der Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik (Teil B) für das Jahr 2017 wird genehmigt.
- 3.2 Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, die Programmvereinbarung 2017 zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Energie BFE, Bern und dem Kanton Solothurn

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3; moj)
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle (2)
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (ste; Vertragsbuch)
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Energie, 3003 Bern (**mit Original Programmvereinbarung,
Versand durch VWD**)